Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 30 (1915)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 2 Fr.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt
des Kantons Zürich.

XXX. Jahrgang. Nr. 9. 1. September 1915.

Inhalt: 1. Militärdienst der Lehrer der Volksschule, sowie der Lehrerschaft, der Beamten und Angestellten der höhern Lehranstalten des Kantons Zürich. — 2. Berichte der Bezirksschulpflegen über ihre Tätigkeit im Schuljahr 1914/15. — 3. Patentierung von Primarlehrern. — 4. Bericht über den Knabenhandarbeitsunterricht im Kanton Zürich pro 1914/15 und Staatsbeiträge an denselben. — 5. Staatsbeiträge an den fakultativen Fremdsprachenunterricht an Sekundarschulen für das Schuljahr 1914/15. — 6. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 7. Literatur. — 8. Inserate.

Militärdienst der Lehrer der Volksschule, sowie der Lehrerschaft, der Beamten und Angestellten der höhern Lehranstalten des Kantons Zürich.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen, sowie die Vorstände der höhern kantonalen Lehranstalten und Institute werden darauf aufmerksam gemacht, daß bei Einberufung von Lehrern, Beamten und Angestellten in den Militärdienst der Kanzlei der Erziehungsdirektion sofort folgende Angaben zu machen sind:

1. Datum der Einberufung.
2. Militärischer Grad und Einteilung.
3. Zivilstand.
4. Wenn verheiratet: Zahl der Kinder unter 16 Jahren.
5. Angabe allfälliger Angehöriger, für deren Lebensunterhalt der Militärpflichtige ausschließlich zu sorgen hat.

Ferner ist jeweilen das Datum der Entlassung aus dem Militärdienst sofort mitzuteilen zum Zwecke der Vormerknahme am Besoldungsetat.

Ebenso sind unserer Kanzlei Beförderungen zu Offizieren ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

Alle diese Mitteilungen sind zu richten an den II. Sekretär des Erziehungswesens.

Zürich, 18. August 1915.

Für die Erziehungsdirektion,
der I. Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Berichte der Bezirksschulpflegen über ihre Tätigkeit im Schuljahr 1914/15.

(Erziehungsratsbeschluß vom 10. August 1915.)

Die Berichte der Bezirksschulpflegen über ihre Tätigkeit und über den Stand des Volksschulwesens im Schuljahre 1914/15 haben bei den Mitgliedern des Erziehungsrates zirkuliert. Aus den Berichten ergibt sich:

I. Beurteilung der Schulen.

7 Primarschulen, 1 Sekundarschule und 3 Arbeitschulen, sowie 3 Privatschulen erhielten die Note II; der Unterricht an 2 Primarschulen mußte mit Note III taxiert werden (Rücktritt eines der Lehrer auf Schluß des Schuljahres 1914/15, des andern auf Herbst 1915). In zwei Fällen wurde auch der an Stelle des öffentlichen Unterrichtes getretene Privatunterricht einzelner Kinder als ungenügend bezeichnet. Die übrigen öffentlichen und privaten Schulen, deren Zöglinge im volksschulpflichtigen Alter stehen, erhielten Note I.

Die Leistungen der Bezirksschule Kaiserstuhl, die von den Sekundarschülern der Gemeinde Weiach besucht wird, werden von der Bezirksschulpflege Dielsdorf als sehr gut bezeichnet.

II. Zahl der Sitzungen.

Die Bezirksschulpflegen hielten Sitzungen ab:

Bezirk:	Gesamtbehörde:	Vorstand:	Kommissionen und Sektionen:
Zürich	3	9	4
Affoltern	2	2	—
Horgen	4	—	2
Meilen	4	3	—
Hinwil	2	2	1

Uster	4	6	1
Pfäffikon	2	1	—
Winterthur	3	4	3
Andelfingen	3	1	3
Bülach	2	—	2
Dielsdorf	2	—	—

III. Zahl der Schulbesuche.

Die durchschnittliche Zahl der von den Mitgliedern der Bezirksschulpflegen ausgeführten Schulbesuche betrug:

Zürich 38, Affoltern 12, Horgen 25, Meilen 15, Hinwil 15, Uster 14—15, Pfäffikon 12—13, Winterthur 26—27, Andelfingen 15, Bülach 14—15, Dielsdorf 15—16. Die Zahl der Schulbesuche ist da und dort gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen, weil eine Anzahl Visitatoren infolge Einberufung zum Wehrdienste verhindert war, ihren Pflichten als Mitglieder der Bezirksschulpflegen nachzukommen.

IV. Ausübung der gesetzlichen Funktionen der Primar- und Sekundarschulpflegen, sowie der Frauenkommissionen.

Aus sämtlichen Berichten der Bezirksschulpflegen geht hervor, daß die Primar und Sekundarschulpflegen im allgemeinen ihre Pflicht erfüllt haben, daß aber die Zahl der Schulbesuche im ganzen Kanton zurückgegangen ist. Dieser Rückgang erklärt sich zum Teil durch längeren Militärdienst einzelner Behördemitglieder, zum Teil aus dem Umstand, daß infolge Mangels an Vikaren da und dort Klassen von wehrpflichtigen Lehrern mit andern vereinigt oder aufgeteilt wurden. Den durch die Mobilisation geschaffenen besondern Verhältnissen wurde in weitgehendem Maße Rechnung getragen und bei der Prüfung der Entschuldigungsgründe für nichtausgeführte Schulbesuche möglichst gelinde verfahren, in der bestimmten Erwartung, daß die säumigen Mitglieder der Ortsschulbehörden dafür im laufenden Schuljahre den ihnen unterstellten Schulen vermehrte Aufmerksamkeit schenken werden. Dies gilt auch für Mitglieder von Frauenkommissionen, die indirekt durch die Zeitverhältnisse verhindert wurden, ihren Pflichten gegenüber der Schule in vollem Umfange nachzukommen. Trotz sehr weitgehender Würdigung der Entschuldigungsgründe waren die Be-

zirksschulpflegen gezwungen, über Mitglieder von Primar- und Sekundarschulpflegen, sowie von Frauenkommissionen Ordnungsstrafen zu verhängen. So wurden 7 Mitglieder von Schulpflegen und 3 Mitglieder von Frauenkommissionen gemahnt, 6 Mitglieder von Schulpflegen und 3 Mitglieder von Frauenkommissionen erhielten Bußen im Betrage von Fr. 5—10.

V. Beschlüsse zur Erzielung von Verbesserungen der Schullokalitäten.

Neue Schulhäuser wurden im Berichtsjahre erstellt in Zürich IV, Hedingen, Richterswil, Ottikon-Goßau, Oberdürnten, Wald, Gräslikon, größere Umbauten von Schulhäusern wurden vorgenommen in Affoltern, Obfelden, Mettmenstetten und Henggart. Dazu kamen in einer erheblichen Zahl von Gemeinden gründliche Außen- und Innenrenovationen der Schulhäuser, Abortumbauten, Erstellung von Wasserleitungen, Einführung der elektrischen Beleuchtung. Der Reinigung der Schullokale, insbesondere nach Inanspruchnahme durch Versammlungen und Vereine, wurde vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. In einigen Gemeinden wurde Beseitigung unhygienischer Schulbänke verlangt.

Trotz der veränderten Situation, die zufolge des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates vom 29. September 1912 durch den Übergang des Genehmigungsrechtes bei Schulhausbauten an den Regierungsrat eintrat, haben die Bezirksschulpflegen, soweit dies aus den Berichten hervorgeht im allgemeinen in richtiger Erkenntnis ihrer Aufgabe, dem Stand der Schullokalitäten und des Schulmobiliars nach wie vor ihre Aufmerksamkeit geschenkt. Die Bezirksschulpflege Uster veranlaßte im Vorjahr mit Bezug auf die Genehmigung der Schulhauspläne eine Klarlegung der neuen Verhältnisse in rechtlicher Hinsicht. Die Bezirksschulpflege Andelfingen allerdings glaubt, daß die Ausschaltung der Bezirksschulpflegen bei der Beurteilung von Baufragen eine Verschleppung notwendiger Bauten zur Folge haben werde; ein Mangel sei auch, daß die Bezirksschulpflege keine Kenntnis mehr von den Opfern habe, die einer Gemeinde bei Erstellung von Neubauten „aufgebürdet“ werden; und doch müsse betont werden, daß der Bezirksschulpflege die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden min-

destens ebenso gut bekannt seien, wie dem Regierungsrat. Die Bezirksschulpflege Bülach findet, es bestehe ein großer Zwiespalt darin, daß die Bezirksschulpflegen bei der Erledigung von Baufragen keine Kompetenz, nicht einmal ein Begutachtungsrecht haben, während sie anderseits doch die Pflicht hätten, für Verbesserungen besorgt zu sein; sie wünscht Wegleitung. Die Bezirksschulpflege Dielsdorf begnügt sich damit, daß sie konstatiert, seitdem die Baukommissionen der Bezirksschulpflegen eliminiert worden seien, fehle der Überblick, weshalb in dieser Richtung auf nähere Angaben verzichtet werde.

VI. Beschlüsse zur Hebung der Erfolge des Unterrichtes.

Die Bezirksschulpflegen Zürich, Pfäffikon und Winterthur haben den Stundenplänen der Primar- und Sekundarschulen ihre volle Aufmerksamkeit gewidmet. Stunden- und Lektionspläne, die mit Bezug auf die Stundenzahl der einzelnen Fächer oder auf die Belastung der einzelnen Tage im Widerspruch mit den gesetzlichen Vorschriften standen, wurden konsequent zur Abänderung zurückgewiesen. Den Schulpflegen wurde Weisung erteilt, nach welchen Gesichtspunkten die von der Lehrerschaft eingereichten Stundenpläne zu beurteilen seien.

Die Bezirksschulpflege Zürich ersuchte die ihr unterstellten Schulbehörden neuerdings, sich bei ihren Schulbesuchen mit dem Lehrer direkt über ihre Beobachtungen auszusprechen, weil dadurch die Besuche für Schule, Lehrer und Behörden viel fruchtbringender gestaltet werden könnten. Die Bezirksschulpflege Zürich machte ferner darauf aufmerksam, daß die Singexamen eine Prüfung über die Leistungen der Schüler im Gesang und keineswegs öffentliche Konzerte mit Zuziehung fremder musikalischer Kräfte sein sollen; sie verlangte, daß die Vorübungen für die Examen niemals den Unterricht in den übrigen Fächern beeinträchtigen dürfen, wie dies da und dort wochenlang vor Abhaltung der Singexamen geschieht. Die gleiche Behörde lud auch die Schulpflegen und die Lehrer ein, dem Schreiben vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken, da dem Unterricht im Schreiben die Einheit der Methode in Körperhaltung, Schriftführung und Schriftformen fehle. Die Bezirksschulpflege Pfäffikon ersuchte die Lehrerschaft dringend, auf eine gute Körperhaltung der Schüler beim Sitzen und Stehen zu achten.

Die Bezirksschulpflege Horgen sprach in einem Kreisschreiben den Wunsch aus, es möchte im Fache des Singens dem natürlichen Wechsel zwischen Brust- und Kopfstimme alle Aufmerksamkeit geschenkt und die Zuteilung der Schüler zu einer hohen oder tiefen Stimme nicht nach dem Geschlecht, sondern nach der Stimmhöhe vorgenommen werden.

Die Bezirksschulpflegen Meilen und Andelfingen regten die Vereinigung der 7. und 8. Primarklassen kleinerer Schulgemeinden mit denjenigen benachbarter Gemeinden an, und die Bezirksschulpflege Bülach veranlaßte mehrere Gemeindeschulpflegen zur Prüfung der Frage, ob nicht die Einführung der Ganzjahresschule für die obersten Primarklassen möglich wäre unter etwelcher Reduktion der Unterrichtszeit im Sommer.

Die Bezirksschulpflegen Horgen, Winterthur und Andelfingen drängten auf Ausschaltung schwachbegabter Schüler aus den Normalklassen und auf Versorgung dieser Kinder in Anstalten oder in neu zu bildenden Spezialklassen; Pfäffikon forderte die Schulpflegen des Bezirkes auf, schwachsinnige Kinder im Pestalozziheim Pfäffikon anzumelden. Die Bezirksschulpflege Winterthur ersuchte die Schulpflegen, sich bei Eliminierung schwachbegabter Kinder aus der Schule mit ihr in Verbindung zu setzen, damit eine einheitliche Behandlung aller Fälle und die Vermeidung von Beschwerden und Rekursen möglich sei. Endlich wurden zur Hebung der Unterrichtserfolge von den Bezirksschulpflegen Trennung überfüllter Abteilungen und Schaffung neuer Lehrstellen in die Wege geleitet. An Primarschulen wurden 13, an Sekundarschulen 7 neue Stellen kreiert.

Die Bezirksschulpflege Zürich berichtet über ihre Beobachtungen in den Versuchsklassen der Stadt Zürich, in denen für die Primarklassen I—III einzelne Abweichungen vom kantonalen Lehrplan in ihrer Wirkung auf den Unterrichtserfolg geprüft wurden. Ein abschließendes Urteil war noch nicht möglich, weil im Berichtsjahr mancherlei Störungen im Unterrichtsbetrieb eintraten; die Versuche werden daher in modifizierter Weise fortgesetzt.

VII. Bericht über den Stand des Turnunterrichtes.

Aus den im allgemeinen befriedigend lautenden Berichten über den Stand des Turnunterrichtes geht hervor, daß das

Schulturnen infolge der Mobilisation sehr gelitten hat, insbesondere in denjenigen Landgemeinden, in denen das Turnen während des Winterhalbjahres immer noch ausgeschaltet bleibt. In einzelnen Bezirken unterblieben die Inspektionen wegen Abwesenheit der Turninspektoren gänzlich, in andern wurden bei Anlaß der Jahresprüfungen einige turnerische Übungen vorgeführt. Die Bezirksschulpflegen betonen den günstigen Einfluß der neuen Turnschule auf die Ausgestaltung und den Betrieb des Turnunterrichtes, wünschen aber, daß die Lehrer da und dort noch tiefer in den Sinn und Geist dieses vorzüglichen Lehrmittels eindringen möchten. Die Bezirksschulpflege Zürich rügt indessen, daß die neue Turnschule noch nicht überall als verbindlicher Führer betrachtet werde und daß im Turnunterricht Liebhabereien des Lehrers mitunter eine ungehörige Rolle spielen. Hin und wieder sei auch eine bessere Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die verschiedenen Altersstufen und eine bessere methodische Anordnung des Stoffes innerhalb der einzelnen Lektionen dringend zu wünschen. Die Bezirksschulpflege Dielsdorf konstatiert, daß die neue Turnschule noch nicht in allen Teilen verstanden, daß eine Reihe von Übungen unrichtig ausgeführt werden und daß die Einzelausführung sehr zu wünschen übrig lasse. Die Bezirksschulpflegen Pfäffikon und Andelfingen berichten, daß der Turnunterricht da, wo Vikarinnen wirkten, besonders gelitten habe, „da teils die Zeit zur Erteilung eines regelmäßigen Turnunterrichtes mangelte, teils die nötige methodische Ausbildung der Lehrerinnen fehlte.“ Die Bezirksschulpflege Meilen stellte fest, daß dem Bewegungsbedürfnis der Schüler der ersten Klasse nun im Turnunterricht der meisten Schulen Rechnung getragen werde. Sie wünscht jedoch, daß in einem Jahr nur wenige Spiele geübt werden, weil das Spiel seinen vollen Wert für die körperliche Entwicklung und die Gesundheit des Schülers erst nach längerer Übungszeit erhalte.

Die Bezirksschulpflegen Meilen und Winterthur verlangten neuerdings, daß auch in Gemeinden, die keine Turnhallen besitzen, der Turnunterricht im Winter fortgesetzt werde. Meilen will im Winter vorwiegend die freien körperlichen Übungen und das volkstümliche Turnen gepflegt wissen, während Winterthur für den freiern Betrieb der Leibesübungen (Spiele,

volkstümliche Übungen, Ausmärsche, Baden, Schlitteln, Eislaufen) die Einführung einer dritten wöchentlichen Turnstunde befürwortet, und empfiehlt, die Atemübungen in Turnhallen wegfallen zu lassen.

Aus dem Bericht der Bezirksschulpflege Bülach geht hervor, daß die Mädchen der Sekundarschule sich nicht überall am Turnunterricht beteiligen; die Bezirksschulpflege fordert daher, daß die die Sekundarschule besuchenden Mädchen wenigstens während einer Stunde in der Woche am Turnunterricht teilnehmen sollten.

Den Berichten aller Bezirksschulpflegen ist zu entnehmen, daß wiederum eine größere Zahl von Schulgemeinden zur Neuanlage oder Vergrößerung der Turnplätze und zur Anschaffung der nötigen Spiel- und Turngeräte veranlaßt wurde. Die Bezirksschulpflege Dielsdorf bemerkt allerdings, daß die Platz- und Gerätefrage in einzelnen Gemeinden noch nicht gelöst sei.

Endlich haben sich die Lehrerturnvereine Zürich, Horgen und Winterthur durch die vielfachen Anregungen, die von ihnen ausgingen, um das Schulturnen wieder große Verdienste erworben.

VIII. Privatschulen.

Die Berichte über die Privatschulen und die einzelnen privat unterrichteten Kinder lauten mit Ausnahme der eingangs erwähnten Fälle, in denen die Note II erteilt werden mußte, günstig. Im Interesse einer einheitlichen Beurteilung haben die Bezirksschulpflegen die Überwachung des Privatunterrichtes wiederum je einem bestimmten Mitgliede übertragen und diese Einrichtung hat sich sehr bewährt.

Aus dem Berichte der Bezirksschulpflege Zürich geht im speziellen hervor, daß die Zahl der privat unterrichteten Kinder im Schuljahr 1914/15 zugenommen hat, daß aber dieser Zuwachs hauptsächlich durch Kinder nichtschweizerischer Nationalität verursacht wurde. Jahr für Jahr tritt übrigens eine nicht geringe Zahl privatunterrichteter Kinder in die Volksschule über, hauptsächlich solche, die anfänglich um körperlicher Gebrechen willen die Volksschule nicht besuchen konnten. Die Kontrolle des Privatunterrichtes war oft mit Schwierigkeiten verbunden, weil infolge der Kriegswirren ausländische Familien

plötzlich abreisten oder nur vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz nahmen. Wiederholt war es notwendig, gegenüber nichtschweizerischen Elementen den erziehungsrätlichen Vorschriften über die wöchentliche Stundenzahl privat unterrichteter Kinder mit allem Nachdruck Beachtung zu verschaffen.

IX. Wünsche und Anregungen.

Gestützt auf die Beobachtungen der Kindergarteninspektorinnen stellt die Bezirksschulpflege Zürich fest, daß in den Kleinkinderschulen immer noch das Gedächtnis der Kinder durch Auswendiglernen langer Lieder und Rezitationsstücke überlastet werde und daß wegen der Vorbereitung für Weihnachten und andere Anlässe die manuelle Beschäftigung und die Bewegungsspiele zu kurz kämen. Sie wünscht, daß im Interesse einer gesunden Entwicklung von Körper und Geist der Kinder von solchen Memorierübungen, die eine Quälerei bedeuten, abgesehen werde.

Die Bezirksschulpflege Affoltern verlangt, daß im Arbeitsunterricht der Mädchen ein größerer Wechsel zwischen Theorie und Praxis stattfinde und daß die Arbeitslehrerinnen dazu anzuhalten seien, ihr Augenmerk auch auf eine gute Körperhaltung der Schülerinnen zu richten. Die Bezirksschulpflege Andelfingen wünscht Aufhebung des Erziehungsratsbeschlusses betreffend Reduktion des Mädchenhandarbeitsunterrichtes in Sekundarschulen auf vier wöchentliche Stunden, da viele Mädchen von geringerer geistiger Begabung in den Handarbeiten Vorzügliches leisten und die neueren pädagogischen Bestrebungen eher dahin tendieren, den Handarbeitsunterricht auch für die Knaben obligatorisch zu erklären.

Die Bezirksschulpflege Bülach spricht den Wunsch aus, es möchten an die ungeteilten Schulen künftig nur ganz tüchtige Vikare abgeordnet werden, weil die Disziplin sonst leicht in die Brüche gehe, und der Unterrichtserfolg rasch abnehme.

Die Bezirksschulpflege Affoltern regt ferner an, die Frage der mehrseitigen Beleuchtung der Arbeitschullokale der kantonalen Baudirektion zur Prüfung vorzulegen. Die Bezirksschulpflege Uster ersucht, es möchte dahin gewirkt werden, daß endlich die Schulhausbaute in Nossikon in Angriff genommen werde,

da Abhülfe der bestehenden Übelstände dringend notwendig sei.

Die Bezirksschulpflege Affoltern regt weiter an, es sei zur Förderung des staatsbürgerlichen Unterrichtes eine Reorganisation des Fortbildungsschulwesens vorzunehmen durch Einführung des Obligatoriums, durch Schaffung geeigneter Lehrmittel und durch Heranbildung besonderer Lehrkräfte. Da gegenwärtig die Frage einer rationellen Volksernährung eine besondere Bedeutung erlangt habe, die untern Schulbehörden aber beim Ausbau der Mädchenfortbildungsschulen (z. B. bei der Schaffung von Schulküchen) oft auf kurzsichtigen Widerstand stoßen, wünscht die Bezirksschulpflege Affoltern, der Erziehungsrat möchte diesen Bestrebungen der Ortsschulbehörden durch ein Kreisschreiben größeres Gewicht verschaffen.

Die Bezirksschulpflege Horgen hat sämtliche unter ihrer Aufsicht stehenden Schulbehörden eingeladen, die Lehrer auf Haftpflicht gegenüber den Schülern zu versichern. Die Anregung hat bereits 60 Versicherungsabschlüsse zur Folge gehabt.

Die Bezirksschulpflege Meilen spricht den Wunsch aus, es möchte der Bestimmung in § 7, Absatz 2 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen (vom 23. Dezember 1859) wieder nachgelebt werden, nach welcher der Erziehungsdirektor alljährlich Abgeordnete der Bezirksschulpflegen zu einer Beratung über allgemeine Schulfragen einladen sollte.

Die Bezirksschulpflege Andelfingen ersucht um Erneuerung der Eingabe betreffend Befreiung der Lehrer vom Grenzdienste. Die Schulen auf dem Lande hätten infolge der Mobilisation besonders gelitten, weil mit Rücksicht auf den Mangel an Arbeitskräften entweder die Ferien verlängert oder die ältern Schüler vom Unterrichte dispensiert werden mußten.

Die Bezirksschulpflege Bülach legt die Frage vor, ob nicht mehrere benachbarte Sekundarschulen eine Art Schulvereinigung vornehmen könnten, in dem Sinne, daß diejenigen Schüler, die an eine Mittelschule übertreten wollen, zu einer Art Bezirksschule zusammengezogen würden. Auf diese Weise könnten überfüllte Abteilungen mit wenig Kosten entlastet werden. Endlich wünscht Bülach für die Bezirksschulpflegen ein einheitliches Berichterstattungsformular, sowie eine Wegleitung darüber, ob auf die privat betriebenen Kleinkinderschulen § 152

der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) ebenfalls Anwendung finde.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die Jahresberichte der Bezirksschulpflegen, sowie der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen für das Schuljahr 1914/15 werden unter Verdankung genehmigt.

II. Die weitere Förderung des Volksschulwesens wird den Bezirksschulpflegen, den lokalen Schulbehörden und der Lehrerschaft angelegentlich empfohlen. Im besonderen haben sie ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden: Der Instandhaltung der Schullokale und des Schulmobiliars; der regelmäßigen Reinigung der Schulzimmer und der Nebenräume unter Ausschluß der Verwendung von Schulkindern; der Instandhaltung der allgemeinen und der individuellen Lehrmittel, der letztern unter Beachtung der vorschriftsgemäßen Gebrauchsdauer; der Sorge für das körperliche Wohl der Schüler namentlich auch einer guten Körperhaltung im Unterricht, im besonderen im Handarbeitsunterricht der Mädchen; der Jugendfürsorge bei anormalen Verhältnissen; den Einrichtungen zur Förderung der staatsbürgerlichen Erziehung und zur Erleichterung der Berufswahl; sowie vor allem auch den Vorkehrungen in und außer der Schule zur Förderung der Gemüts- und Charakterbildung und der Wohlanständigkeit der Jugend.

III. Den Schulen, die die Note II erhielten, ist im laufenden Schuljahr von den Bezirksschulpflegen, wie von den örtlichen Schulbehörden besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wo die Note zum wiederholten Mal hat erteilt werden müssen, wird bei Anlaß des nächsten Jahresberichtes Auskunft gewärtigt, auf welchem Weg Abhülfe zu erzielen ist.

IV. Die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen werden eingeladen, auch den Verwesern und Vikaren ihren Beistand zuzuwenden.

Den Ortsschulbehörden wird im besondern aufgegeben, Vikariatsgesuche rechtzeitig einzureichen, wo es sich um Stellvertretungen handelt, die vorausbestimmt werden können, damit gesucht werden kann, zu ermöglichen, auch auf die Eignung der Stellvertreter, soweit die Erziehungsdirektion dies festzustellen vermag, die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

V. Hinsichtlich der von den Bezirksschulpflegen vorgebrachten Wünsche und Anregungen wird bestimmt:

1. Die Erziehungsdirektion wird nach § 7, Absatz 2 des Unterrichtsgesetzes Abgeordnete der Bezirksschulpflegen zu einer Beratung über allgemeine Schulfragen einberufen, sobald solche Fragen vorliegen, die den Aufwand rechtfertigen. Was im Jahr 1859 zur Durchführung der Schulorganisation notwendig erschien, ist es nicht mehr in demselben Maße in jetziger Zeit. Zudem ermunterten die Erfolge, die mit derartigen Konferenzen seit Inkrafttreten des gegenwärtigen Volksschulgesetzes erzielt wurden, in mehrfacher Hinsicht nicht zur Fortführung dieser im Gesetz allerdings geforderten Institution.

2. Da erst vor einigen Jahren eine Revision des Berichterstattungsformulars der Bezirksschulpflegen stattgefunden, kann das damals bereinigte Formular weiter dienen, bis allfällige Änderungen der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 6. April 1900 eine erneute Revision nötig machen.

3. Die Erziehungsdirektion wird prüfen, ob nicht für die Kindergärten, die gemäß § 4, lit. c, Ziffer 2 des Gesetzes betreffend das Volksschulwesen vom 29. September 1912 Staatsbeiträge beziehen, eine fachmännische staatliche Inspektion einzurichten sei. Bis zu einer eventuellen Neuordnung unterliegen die öffentlichen und die privaten Kindergärten der ordentlichen Inspektion der Bezirksschulpflegen.

4. Die Erziehungsdirektion wird in Verbindung mit der Direktion der öffentlichen Bauten über die mit der Erstellung von Schulhausbauten zusammenhängenden Fragen eine Wegleitung erlassen. Hinsichtlich der Genehmigung der Schulhauspläne hat die Erziehungsdirektion bereits im Vorjahr einer Bezirksschulpflege über den gegenwärtig geltenden Rechtsstandpunkt im wesentlichen folgende Belehrung erteilt, an der festgehalten werden muß:

§ 23 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 sagt: „Die Beschlüsse der Schulgenossenschaften und Sekundarschulpflegen (beziehungsweise Kreisgemeinden) betreffend die Festsetzung der Bauplätze und Baupläne für die Gemeinde- und Sekundarschulhäuser unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflegen,

gegen deren Entscheid Rekurs an den Erziehungsrat als letztinstanzliche Behörde ergriffen werden kann."

Demgegenüber sagt § 4 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912 in seinem zweitletzten Absatz: „An Bauten werden Staatsbeiträge nur ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrat genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind."

Damit ist mit aller Deutlichkeit festgelegt, daß nunmehr der Regierungsrat die genehmigende Instanz sei und nicht mehr die Bezirksschulpflege. Dazu kommt die weitere Bestimmung in § 25 des Gesetzes vom 29. September 1912, wonach durch dieses Gesetz aufgehoben werden „die widersprechenden Vorschriften früherer Gesetze und Verordnungen" u.s.w. Da nun ein Widerspruch besteht zwischen dem § 23 des alten und dem § 4 des neuen Gesetzes, so ist der § 23 des alten Gesetzes durch das neue Gesetz aufgehoben, auch wenn dies nicht mit ausdrücklichem Zitat im neuen Gesetz gesagt ist. Diese Auffassung entspricht einer ständigen, von allen Behörden anerkannten Rechtspraxis. Ein neues Gesetz hebt widersprechende Bestimmungen eines vorangegangenen Gesetzes auch dann auf, wenn in dem neuen Gesetz dies gar nicht ausdrücklich gesagt ist. Wenn das Gesetz ferner ein Recht dem Regierungsrate vindiziert, so kann eine untergeordnete Behörde nicht dasselbe Recht für sich beanspruchen, und es kann dieses Recht auch nicht sowohl von der einen als von der andern Behörde beansprucht werden. Taktisch und praktisch wäre nach dem neuen Gesetz eine von der Bezirksschulpflege ausgesprochene Genehmigung absolut bedeutungslos, da der Regierungsrat niemals Beiträge verabfolgen würde oder dürfte an Bauten, deren Pläne nicht von ihm genehmigt sind. Die doppelte Genehmigung aber wäre eine Weiterung, die nach keiner Seite sich rechtfertigen ließe und darum von dem neuen Gesetz auch nicht gewollt ist.

Die gegenwärtige Rechtslage schließt nicht aus, daß die Mitglieder der Bezirksschulpflegen dem baulichen Zustand der Schulgebäude weiter ihre Aufmerksamkeit zuwenden; diese Tätigkeit gehört nach wie vor in den Pflichtenkreis der Bezirksschulpflege. Wenn die gemachten Beobachtungen alsdann an die kantonalen Erziehungsbehörden weitergeleitet werden, so

werden diese, wo Übelstände konstatiert sind, die Mittel finden, die zur Abhülfe geeignet erscheinen.

Schließlich verdient ausdrücklich noch hervorgehoben zu werden, daß sich in jüngster Zeit an verschiedenen Beispielen ergeben hat, wie notwendig eine einheitliche Kontrolle über die Erstellung der Schulhausbauten ist, die der Staat auch vom Standpunkt seiner vermehrten Leistungen aus als mit in seinem Interesse liegend konsequenterweise in der Hand behalten muß. Es soll in der Folge vermieden werden, daß bauliche Anordnungen die Genehmigung der zuständigen Behörde finden, die, wie das bei einzelnen von den Bezirksschulpflegen genehmigten Bauten der Fall war, technisch unrichtige Konstruktionen aufweisen und daher schon nach Verfluß weniger Jahre Reparaturen erfordern, die die Gemeinde und den Staat nicht unerheblich schädigen.

5. Die Erziehungsdirektion wird die Frage eines bezirksweisen Zusammenzugs der Sekundarschüler, die gedenken, an eine kantonale Mittelschule überzutreten, prüfen und dem Erziehungsrat zur weitern Beratung vorlegen, obwohl für die Durchführung die organisatorischen und finanziellen Schwierigkeiten nicht zu verkennen sind.

6. Die Bezirksschulpflegen werden aufgefordert, bis zum Erlaß kantonaler Vorschriften bei der Genehmigung der Stundenpläne nachfolgende Anordnungen mit aller Bestimmtheit durchzuführen:

Die Stundenpläne der Primar- und Sekundarschulen sind von den Schulpflegen in Verbindung mit der Lehrerschaft bereits im Monat Februar zu behandeln und bis spätestens Mitte März der Bezirksschulpflege zuzustellen, die vor Beginn des Schuljahrs über die Genehmigung entscheidet.

Bei der Aufstellung der Stundenpläne ist den §§ 43 und 44 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 volle Beachtung zu schenken. Dabei ist im besondern zu fordern:

a) In der VII. und VIII. Primarklasse und der Sekundarschule sind höchstens vier Stunden auf den Vormittag zu verlegen. Wo im Sommerhalbjahr eine fünfte Stunde zugefügt wird, darf diese Belastung keinen andern als ausnahmsweisen

Charakter haben und sie soll lediglich auf das Fach des Turnens sich beziehen.

b) Es ist unzulässig, den Stundenplan an einzelnen Tagen mit einem Übermaß von Fächern zu belegen, um für den Lehrer die Zahl der Freihalbtage zu vermehren. Außer bei Altersrücksichten ist es nicht statthaft, daß der Lehrer neben dem Samstag Nachmittag eine Mehrzahl von Freihalbtagen im Stundenplan sich sichere.

c) Im Turnen sind auch für die Mädchen der Sekundarschule zwei Stunden anzusetzen. Nach § 68 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 hat die Sekundarschulpflege allerdings das Recht, aus besondern Gründen von einzelnen Fächern zu befreien. Dabei hat es aber nicht die Meinung, daß alle Mädchen vom Turnen ganz oder teilweise dispensiert werden. Denn dieses Fach ist, nach den neuzeitlichen Grundsätzen betrieben, von besonderer Bedeutung auch für die körperliche Schulung und Kräftigung der Mädchen.

d) Mit Bezug auf die Ansetzung des Handarbeitsunterrichtes der Sekundarschule ist darauf zu achten, daß den Mädchen die Teilnahme am Geometrieunterricht nicht verunmöglicht wird. Unter Hinweis auf den Erziehungsratsbeschluß vom 16. Februar 1915 wird den Sekundarschulpflegen im gesundheitlichen Interesse der Schülerinnen bei aller Anerkennung der Bedeutung des Mädchenhandarbeitsunterrichtes der Rat erteilt, im Sinne der Vorschriften des Lehrplans der Volksschule vom 15. Februar 1905 den Mädchenhandarbeitsunterricht mit wöchentlich vier Stunden im Stundenplan anzusetzen und von der Lizenz der Erhöhung der Stundenzahl gemäß § 71 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 keinen Gebrauch zu machen. Diese Einschränkung muß ganz besonders für die Mädchen der III. Sekundarklasse verlangt werden, die am Unterricht in den fakultativen Fremdsprachen teilnehmen.

Die Erziehungsdirektion wird darüber wachen, daß die Stundenpläne nach vorstehenden Grundsätzen ausgeführt werden; sie wird zu diesem Zwecke eventuell die Einsendung der Stundenpläne anordnen. Ferner bleibt die erneute Aufstellung typischer Stundenpläne als Muster für die verschiedenartigen Schulverhältnisse vorbehalten.

7. In der Frage der Reorganisation des Fortbildungsschulwesens im Sinne des Obligatoriums ist die Stellungnahme des Kantonsrates zu dem bezüglichen Gesetzesentwurf abzuwarten. Bis dahin wird die Förderung dieser freiwilligen Schuleinrichtung den lokalen Schulbehörden mit besonderem Nachdruck empfohlen.

8. Nachdem den Lehrern in der Militärorganisation keine andere Stellung angewiesen worden, als allen andern wehrfähigen Bürgern, können zur Befreiung der Lehrer vom Grenzdienst keine Schritte getan werden, so sehr es im Interesse der Schule läge.

VI. Bekanntgabe im „Amtlichen Schulblatt".

Zürich, 10. August 1915.

Vor dem Erziehungsrate,
Der I. Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Patentierung von Primarlehrern.

(Erziehungsratsbeschluß vom 10. August 1915.)

An den außerordentlichen Primarlehrerprüfungen, die in der Zeit vom 28. Juni bis 3. Juli und 12. und 13. Juli 1915 in Küsnacht stattgefunden haben, nahmen 45 Kandidaten teil. 44 Kandidaten erreichten die für die Patentierung nötige Punktzahl; ein Kandidat hat eine Nachprüfung zu bestehen.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Nachstehenden Kandidaten des Primarlehramtes wird gestützt auf das Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer (vom 27. Dezember 1907) und unter Vorbehalt von § 284 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Christmonat 1859 das Zeugnis der Wählbarkeit als zürcherische Primarlehrer zuerkannt:

Name und Heimat	Geburtsjahr
1. Angst, Karl, von Wil (Zürich)	1895
2. Attinger, Ernst, von Seebach	1895
3. Brunner, Jak., von Bassersdorf	1896
4. Buchmann, Hans, von Zürich	1896
5. Bühler, Emil, von Thalwil	1895

6. Därner, Hermann, von Zürich 1896
7. Fluck, Rud., von Wildberg 1895
8. Gallmann, Hch., von Zürich 1895
9. Gerteis, Heinrich, von Seebach 1895
10. Grimm, Gustav, von Küsnacht 1895
11. Helbling, Edwin, von Rapperswil 1896
12. Kleiner, Edwin Mathis, von Zürich 1895
13. Konietzki, Alex. J. Osk., von Zürich 1895
14. Markstahler, Walter, von Kappel 1895
15. Menzi, Ernst, von Filzbach (Glarus) 1895
16. Müller, Edwin, von Wiesendangen 1895
17. Pohl, Karl, von Zürich 1895
18. Ulrich, Alfred Ernst, von Unter-Stammheim 1894
19. Wolfensberger, Albert, von Bauma 1895
20. Zweifel, Robert, Haslen (Glarus) 1895
21. Bänninger, Hans, von Zürich 1896
22. Frei, Heinrich, von Zürich 1895
23. Günthardt, Joh. Jak., von Adliswil 1896
24. Gysling, Fritz, von Goßau 1895
25. Hotz, Heinrich, von Dürnten 1895
26. Jucker, Emil, von Turbenthal 1894
27. Keller, Alwin, von Kloten 1895
28. Küstahler, Karl Anton, von Zürich 1895
29. Lang, Fritz, von Zürich 1895
30. Meyer, Theophil, von Bäretswil 1896
31. Meyer, Theophil, von Glattfelden 1894
32. Orell, Hans, von Mettmenstetten 1896
33. Roser, Paul, von Zürich 1896
34. Schneider, August, von Rüschlikon 1894
35. Schuhmacher, J. Herbert, von Zürich 1890
36. Senn, Gustav Ernst, von Rüti 1896
37. Staub, Albert, von Herrliberg 1896
38. Toggweiler, Jak., von Obfelden 1895
39. Trinkler, Kasp. Albert, von Neuheim (Zug) 1895
40. Tschudi, Wilh. Rud., von Schwanden 1894
41. Vittani, Hermann Karl, von Thalwil 1895
42. Vogt, Joh., von Mandach (Aargau) 1891
43. Wegmann, Hans, von Zürich 1894
44. Zollinger, Gottfr. Jak., von Wädenswil 1896

II. Ein Kandidat, der in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächergruppe die nötige Punktzahl nicht erreicht hat, wird im Sinne von § 27 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer (vom 27. Dezember 1907) zu einer Nachprüfung in den Fächern dieser Gruppe verpflichtet.

III. Publikation im „Amtlichen Schulblatt".

Zürich, 10. August 1915.

Vor dem Erziehungsrate,
Der I. Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Bericht über den Knabenhandarbeitsunterricht im Kanton Zürich pro 1914/15 und Staatsbeiträge an denselben.

I.

Die Kriegswirren, die im August 1914 ausbrachen, übten einen recht nachteiligen Einfluß auf den Knabenarbeitsunterricht im Kanton aus. Bisher zeigte jede neue statistische Erhebung einen Zuwachs von Schülern. Die vorliegende Statistik aber bringt einen Ausfall von 2277 Schülern und zwar weisen alle Fächer eine Abnahme auf, was aus nachfolgender Zusammenstellung hervorgeht:

	1914/15	1913/14	Abnahme
Kartonnage	2628	4192	1564
Hobelbank	1517	1882	365
Schnitzen	265	473	208
Modellieren	563	583	20
Metallarbeiten	380	500	120
Naturholzarbeiten	14	14	—
	5367	7644	2277

Ein ähnliches Bild gibt die Statistik über die Zahl der Schulen. Im Vorjahre betrug sie 38. Neu eröffnet wurden Pfäffikon und Dietlikon, womit die Zahl auf 40 gestiegen wäre. Leider gingen folgende Schulen ein: Örlikon (P.), Zollikon (S.), Affoltern a. A. (P.), Rüschlikon (S.), Hinwil (P.), Egg (S.), Töß

(P.), Veltheim (P.), total 8, so daß die Zahl der Schulen auf 32 sank. Als natürliche Folge ergibt sich eine entsprechende Verminderung der Unterrichtsstunden. Sie betrug 21,136½, gegenüber 27,677 im Vorjahre.

Es muß lobend hervorgehoben werden, daß eine ganze Reihe von Gemeinden den Handarbeitsunterricht für Knaben im gleichen Umfange durchführte, wie in früheren Jahren. Pfäffikon und Dietlikon eröffneten sogar neue Kurse. Andere Gemeinden, so z. B. Rüschlikon, Töß, Egg u. a. mußten von der Eröffnung absehen, weil die Leiter zum Militärdienst einberufen worden waren. Eine Anzahl Gemeinden sah aus finanziellen Rücksichten von der Eröffnung der Knabenhandarbeitsschulen ab: Örlikon (P.), Veltheim (P.), und endlich sahen sich die Städte Winterthur und Zürich veranlaßt, den Betrieb recht erheblich einzuschränken: Winterthur sistierte die Kurse für die 4. Primarklasse, die im Vorjahre neu eingeführt worden waren, und die Metallarbeiten. Zürich ließ ebenfalls die Kurse für die 4. Klasse ausfallen und dazu sämtliche Kurse für die Sekundarschule, wodurch allein schon ein Ausfall von 1548 Schülern entstand. In Höngg erteilte ein Lehrer seinen Knaben wöchentlich 2 Stunden Schnitzunterricht gratis und Zollikon berichtet, daß die Lehrer auf ein Honorar verzichteten. Endlich sei noch erwähnt, daß die Gemeinde Wald ein neues Schulgebäude bezog, in welchem zwei prächtige Werkstätten, eine für Hobelbankarbeiten und eine für Papparbeiten, eingerichtet sind. Im Berichtsjahr wurde statt des Schnitzens Hobelbankarbeit erteilt, um die Schüler für das Schnitzen, das nächstes Jahr wieder aufgenommen werden soll, vorzubereiten.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß da und dort von den Behörden etwas allzu rasch Ersparnisse auf Kosten der Knabenhandarbeit erzielt werden wollten, und das Bild der Statistik wäre wahrscheinlich noch unerfreulicher geworden, wenn nicht der Erziehungsrat in einem Kreisschreiben vor der Einschränkung der freiwilligen Handarbeitskurse gewarnt hätte. Diese Mahnung war gut und notwendig. Wir möchten auch von uns aus die Gemeinden recht dringend ersuchen, Ersparnisse nicht auf Kosten der Ausbildung der männlichen Jugend zu machen. Die obligatorische Volksschule tut leider so wie so zu wenig, um in den Knaben die Lust zum Handwerk zu wecken.

Hierin ist die Ausbildung der Mädchen weitaus besser. Darum ist der Wunsch gewiß berechtigt, die Schulpflegen möchten ihre Beschlüsse auf Reduktion der Knabenhandarbeitskurse in Wiedererwägung ziehen und im kommenden Winter den Knaben auf freiwilligem Wege das geben, was den Mädchen von staats- und gesetzeswegen zukommt: Schulung der Hand.

II.

Über den Unterricht selber können sich die Berichterstatter ziemlich kurz fassen. Von den 355 Abteilungen wurden total 44 besucht: 22 von U. Greuter und 22 von Ed. Oertli. Was wir beobachtet haben, zeigt, daß der Unterricht in richtiger Weise erteilt wird. Lehrer und Schüler bestreben sich redlich, das Beste zu leisten, was in ihren Kräften steht. In den meisten Gemeinden werden die fertigen Arbeiten am Schlusse des Kurses ausgestellt, damit Behörden und Bevölkerung einen Einblick in die geleistete Arbeit nehmen können. In der Regel machen die Leute hievon Gebrauch. Wenn in Zürich und Winterthur nicht alle Gegenstände aufgelegt werden, so ist das zu begreifen; aber zu bedauern wäre es, wenn die Ausstellungen ganz unterblieben, wie das letzten Frühling an einigen Orten geschehen ist.

Immer und immer wieder muß betont werden, daß auf genaues Arbeiten gedrungen werden soll. Unexakte, schmierige Arbeiten werfen auf den Unterricht ein schlechtes Licht. Schüler, die bei der Arbeit beständig reden, lachen oder pfeifen, vernachlässigen die Arbeit und stören fleißige Mitschüler. Keine Unterhaltung sollte über den Flüsterton hinausgehen. Da und dort dürften die Schüler angehalten werden, eine anständigere Körperhaltung einzunehmen, wenn der Lehrer Erklärungen gibt: den Kopf nicht aufstützen, nicht auf den Tisch sitzen und dergl. Als Regel sollte gelten, daß bei der Handarbeit der Rock ausgezogen und die Hemdärmel zurückgestülpt werden.

Zu den einzelnen Fächern gestatten wir uns folgende Bemerkungen:

Papparbeiten. Die Abfallpapiere sollen in besondere Körbe und nicht auf den Boden geworfen werden. Es macht sich selten gut, wenn Überzugpapiere zu klein zugeschnitten und durch Ansetzen von Stücken ergänzt werden. Die

Überschläge bei Papier und Leinwand werden vielfach zu groß gehalten, 2—3 cm genügen. Das Abkanten des Kartons darf nicht unterlassen werden.

Hobelbankarbeiten. Die Verbindung von Zeichnen mit den Hobelbankarbeiten dürfte besser durchgeführt werden. In dieser Hinsicht verdienen diejenigen Schulen besonderes Lob, die durch die Schüler Werkzeichnungen im Maßstab 1 : 1 anfertigen und darnach den Gegenstand anfertigen lassen. Dieses Verfahren muß namentlich von den Jahresklassen, die unter der Leitung des Klassenlehrers stehen, bestimmt verlangt werden. Oft wird das Abhobeln der Stirnseiten unterlassen, was ein arger Fehler ist und auf mangelhafte Kontrolle schließen läßt. Das Stellen des Bankeisens mit dem Eisenhammer ist unzulässig, weil es breit geschlagen wird. Es kommt auch vor, daß die fertige Arbeit mit allerlei Bleistiftstrichen und Schmutzflecken verunziert ist, was sich häßlich macht und ein unrichtiges Vorgehen beim Unterricht verrät: Das Holz soll vor dem Montieren mit dem feingestellten Hobel verputzt werden. Die fertige Arbeit muß durchaus sauber sein.

Modellieren. Die Verbindung des Modellierens mit dem übrigen Unterrichte wird auf alle möglichen Arten probiert. Am besten gelingt die Verbindung mit der Geographie: Herstellen von Profilen, typischen Terrainformen, Kartenausschnitten. Manchmal ist dieser Unterricht nicht frei zu sprechen von Verirrungen, indem Dinge geformt werden, die sich nicht dazu eignen: gepreßte Blätter, geräucherte Fische und dergl. Es ist auch nicht zu empfehlen, Stoffe zu formen, die der Phantasie zu reichen Spielraum lassen: Soldaten in Schützengräben. Beim Modellieren nach einem bestimmten Gegenstand ist durchaus auf korrekte Wiedergabe zu dringen. Wenig, aber korrekt, soll Losung bleiben. Aus diesem Grunde ist es nicht zu empfehlen, Schülerarbeiten — auch wenn sie gut geraten sind — wieder als Modelle zu verwenden.

Metallarbeiten. In den Metallarbeiten wird durch den Einfluß der vom kantonalen Verein für Knabenhandarbeit veranstalteten Kurse die genaue Arbeit in den Vordergrund gerückt und das Herstellen von Gegenständen aus Draht und Bandeisen zurückgedrängt, was zu begrüßen ist. Überdies wer-

den Versuche gemacht, im Verzieren der Gegenstände mit Punzen, auch wird der Behandlung der Oberfläche durch Oxidieren mehr Aufmerksamkeit geschenkt und so die geschmackliche Richtung betont.

Zum Schlusse möchten wir lobend anerkennen, daß zu Stadt und Land beim Neubau von Schulhäusern Räume für die Knabenhandarbeit geschaffen werden. Man darf wohl daraus schließen, daß die Handarbeit der Knaben theoretisch als wertvoll anerkannt wird. Die gegenwärtige Zeit lehrt ja deutlich, daß die Kraft eines Volkes ebenso sehr auf seiner technischen wie seiner geistigen Tüchtigkeit beruht. Darum darf auch in der Erziehung der Knaben die Ausbildung der Hand nicht vernachlässigt werden, und es ist zu hoffen und zu wünschen, daß in dieser Richtung vermehrte Anstrengungen gemacht werden.

Zürich und Winterthur, am 1. August 1915.

Die Visitatoren:

Ed. Oertli. Ulr. Greuter.

III.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Der Bericht der Primarlehrer Ed. Örtli, in Zürich 8, und Ulrich Greuter, in Winterthur, über den Knabenhandarbeitsunterricht im Schuljahr 1914/15 wird unter Verdankung abgenommen.

II. Die Staatsbeiträge werden festgesetzt wie folgt: Stadt Zürich Fr. 6750; Höngg (P.) Fr. 165; Örlikon (S.) Fr. 363; Seebach (P.) Fr. 183; Zollikon (P.) Fr. 59; Adliswil (P.) Fr. 54; Horgen (P.) Fr. 107; Kilchberg b. Zch. (P.) Fr. 19; Kilchberg b. Zch. (S.) Fr. 13; Richterswil (P.) Fr. 41; Thalwil (P.) Fr. 22; Wädenswil (P.) Fr. 98; Hombrechtikon (P.) Fr. 55; Küsnacht (P.) Fr. 69; Männedorf (S.) Fr. 26; Ütikon a. S. (P.) Fr. 96; Rüti (P.) Fr. 252; Wald (P.) Fr. 441; Wetzikon (P.) Fr. 374; Wetzikon (S.) Fr. 122; Dübendorf (S.) Fr. 87; Nänikon-Greifensee (S.) Fr. 148; Uster (S.) Fr. 124; Bauma (P.) Fr. 69; Lindau (P.) Fr. 116; Pfäffikon (P.) Fr. 130; Winterthur (P.) Fr. 1105; Wülflingen (P.) Fr. 245; Wülflingen (S.) Fr. 127; Feuerthalen (S.) Fr. 107; Dietlikon (P.) Fr. 85; Af-

foltern b. Zch. (P.) Fr. 188. Zusammen Fr. 11,840. (Kredit: Fr. 17,000.)

III. Die Lehrer Ed. Örtli in Zürich und Ulr. Greuter in Winterthur werden beauftragt, im laufenden Schuljahr die Inspektionen der Handarbeitskurse für Knaben fortzusetzen und über ihre Beobachtungen am Schluß des Schuljahres einen Bericht abzugeben.

IV. Der Inspektionsbericht wird im „Amtlichen Schulblatt" veröffentlicht und der Beachtung der Schulpflegen und Lehrer empfohlen.

Zürich, 10. August 1915.

Vor dem Erziehungsrate,
Der I. Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Staatsbeiträge an den fakultativen Fremdsprachenunterricht an Sekundarschulen für das Schuljahr 1914/15.

(Erziehungsratsbeschluß vom 10. August 1915.)

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die Berichte der Bezirksschulpflegen über den fakultativen Fremdsprachenunterricht der III. Klasse der Sekundarschule im Schuljahr 1914/15 werden unter Verdankung genehmigt.

II. Die Staatsbeiträge für das Schuljahr 1914/15 werden festgesetzt wie folgt: Stadt Zürich: Englisch Fr. 1030.95, Italienisch Fr. 679.95; Albisrieden: Italienisch Fr. 101.20; Altstetten: Englisch Fr. 127.50, Italienisch Fr. 127.50; Birmensdorf: Italienisch Fr. 96; Dietikon-Urdorf: Italienisch Fr. 138; Höngg: Italienisch Fr. 135; Örlikon: Englisch Fr. 123.75, Italienisch Fr. 123.75; Seebach: Italienisch Fr. 138; Affoltern a. A.: Italienisch Fr. 112.50; Adliswil: Englisch Fr. 115; Horgen: Englisch Fr. —, Italienisch Fr. 30; Oberrieden: Italienisch Fr. 30; Richterswil: Englisch Fr. 30, Italienisch Fr. 30; Thalwil: Englisch Fr. 15, Italienisch Fr. 15; Erlenbach: Italienisch Fr. 60; Hombrechtikon: Italienisch Fr. 92; Küsnacht: Englisch Fr. 37.50, Italienisch Fr. 37.50; Männedorf: Italienisch

Fr. 22.50; Meilen: Englisch Fr. 75, Italienisch Fr. 75; Stäfa: Italienisch Fr. 30; Ütikon: Italienisch Fr. 30; Fischenthal: Italienisch Fr. 59.80; Rüti: Italienisch Fr. 157.50; Wald: Italienisch Fr. 112.50; Wetzikon: Englisch Fr. 106.25, Italienisch Fr. 106.25; Brüttisellen: Italienisch Fr. 112.50; Dübendorf: Englisch Fr. —, Italienisch Fr. 112.50; Uster: Englisch Fr. 50, Italienisch Fr. 50; Nänikon-Greifensee: Englisch Fr. 75; Bauma: Italienisch Fr. 161; Pfäffikon: Englisch Fr. 105; Russikon: Italienisch Fr. 135; Oberwinterthur: Italienisch Fr. 96.60; Seen: Italienisch Fr. 94; Seuzach: Italienisch Fr. 160; Töß: Englisch Fr. 101.25, Italienisch Fr. 101.25; Veltheim: Englisch Fr. 138, Italienisch Fr. 138; Winterthur: Englisch Fr. 45, Italienisch Fr. 67.50; Wülflingen: Englisch Fr. 98.70, Italienisch Fr. 98.70; Andelfingen: Englisch Fr. 24; Walliselle n: Italienisch Fr. 37.25. Total Fr. 6202.15.

III. An nachfolgende Sekundarschulen können im Hinblick auf die bestehenden Bestimmungen an die von ihnen eingerichteten Kurse keine Staatsbeiträge verabfolgt werden:

Englisch: Dübendorf, Fehraltorf, Zollikon, Horgen, Wädenswil;

Italienisch: Rickenbach, Eglisau, Wädenswil.

IV. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt".

Zürich, 10. August 1915.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Lehrpersonal der Volksschule.

A. Primarschule.

Hinschiede:

Schule	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Bertschikon-Goßau	Surbeck, Eduard	1866	1892—1915	26. Juli
Waltenstein-Schlatt	Graf, Albert	1859	1879—1915	23. Juli

Rücktritte:

Schule	Lehrer	Schuldienst	Datum des Rücktrittes
Oberengstringen	Zollinger, Gottfried [1])	1887—1915	31. Oktober
Spitzen-Hirzel	Brändli, Bertha [2])	1910—1915	31. August
Hittenberg-Wald	Hoffmann-Grob, Emma [1])	1878—1915	31. Oktober
Riedt-Neerach	Jäger, Emma [2])	1910—1915	15. August

Verwesereien:

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Amtsantritt
Spitzen-Hirzel	Bänninger, Fritz, von Seebach	1. September
Bertschikon-Goßau	Ernst, Arnold, von Winterthur	27. Juli
Waltenstein-Schlatt	Metzler, Karl, von Erlenbach	27. Juli
Riedt-Neerach	Schoch, Emma, von Fischenthal	16. August

Errichtung von Vikariaten:

Schule	Lehrer	Ursache*)	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Äugst	Binz, H.	U.	12.-17. Juni	Hürlimann, Hermine
Wald	Rüegger, Eduard	K.	9. August	Gamper, Rosa
Nürensdorf	Züllig, Alfred	K.	16. „	Gerteis, Hch.
Seebach	Muggler, August	K.	13. „	Liechti, Melanie
Zürich III	Frank-Nötzli, Irma	K.	16. „	Bänninger, Gertrud
Zürich III	Huber-Kuhn, Hrch.	K.	19. „	Hofmann, Emil
Zürich I	Bänninger, Hrch.	K.	16. „	Berchtold, Gertrud

Aufhebung von Vikariaten:

Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Thalwil	Kunz, Ernst	9. August	Schüepp, Eugen
Zürich III	Forrer, Henriette	10. Juli	Graf, Elise
Zürich V	Hager, A.	10. Juli	Heß, Elisabeth
Bertschikon-Goßau	Surbeck, Ed.	26. Juli	Ernst, Arnold
Freudwil-Uster	Faust, Marta	24. Juli	Lauffer, Rosa
Waltenstein	Graf, A.	26. Juli	Spörri, Lydia
Elsau	Notz, Gottfried	21. August	Schneebeli, Ida
Schönenberg-Kirche	Rüegg, Anna	9. August	Bachmann, Meta
Ütikon a. S.	Leutert, Johann Gottfr.	24. Juli	Pfister, Alfred
Rafz	Baur, E.	24. Juli	Maag, Gustav

---

[1]) Gewährung eines Ruhegehaltes. [2]) Verehelichung.

*) K. = Krankheit, U. = Urlaub.

B. Sekundarschule.

Hinschied:

Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Wädenswil	Isler, Jakob	1844	1864—1912	10. August

Errichtung von Vikariaten:

Schule	Lehrer	Ursache*)	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Wald	Suter, Hrch.	K.	9. August	Wolf, Gottfried
Zürich I	Frick, Hrch.	K.	16. August	Frau Dr. Boßhard-Hiltpold
Zürich V	Hösli, Hans	K. i. F.	16. August	Zollinger, Hedwig
Zürich V	Bär, Albert	K.	16.-20. August	Schüepp, Eugen
Zürich IV	Bär, Dr. Hermann	K.	16. August	Gugenheim, Marta

C. Arbeitschule.

Rücktritt auf 30. September (Verehelichung):

Schule	Lehrerin	Schuldienst
Uster (Sek.) Kirch-Uster	Hoffmann, Emilie	1911—1915

Verweserei:

Schule	Name und Heimatort der Verweserin	Amtsantritt
Brütten	Bächi, Marie, von Neftenbach	1. November

Errichtung von Vikariaten (wegen Krankheit):

Schule	Lehrerin	Beginn	Vikarin
Tann	Kägi, Luise	11. August	Brunner, Anna
Herschmettlen	„ „	19. „	„ „
Grüt-Goßau	„ „	19. „	„ „
Hombrechtikon	Kupp, Emma	16. „	Wyder, Klara
Zürich IV	Frau Stutz-Mahler	16. „	Bachmann, Olga
Zürich I	Billeter, Anna	16. „	Wegmann, Ottilie

Aufhebung von Vikariaten:

Schule	Lehrerin	Schluß	Vikarin
Riedikon-Uster	Hämig, Emilie	24. Juli	Pfister, Rosa
Hirzel-Kirche	Bollier, Barbara	24. Juli	Burkhard, Emilie

---

*) K. = Krankheit; K. i. F. = Krankheit in der Familie.

2. An die Bezirks-, Sekundar- und Primarschulpflegen und an die Schulkapitel.

Primarschule. Genehmigung von Schulhausbauprojekten etc.: Zweidlen-Aarüti (Umbau der Abortanlagen), Wappenswil (Renovation der Lehrerwohnung), Hedingen (Einbau einer Lehrerwohnung im alten Schulhaus).

Lehrmittel. Die Schulkapitel werden eingeladen, über die drei Lehrmittel für das IV.—VI. Schuljahr: „Biblische Geschichte und Sittenlehre" ihr Gutachten abzugeben und bis Ende November 1915 der Erziehungsdirektion einzusenden.

Patentierung als Primarlehrer: Otto Katz, von Zürich, Abiturient des Gymnasiums Zürich.

Urlaubsverlängerung bis Schluß des Schuljahres 1915/16: Ed. Schmid, Primarlehrer im Schulkreis Zürich V (Sekundarlehrerstudium).

Sekundarschule. Genehmigung des Umbaues einer Lehrerwohnung: Dietikon.

3. Höhere Lehranstalten.

Universität. Professur für Physik. Mit der Fortführung des Provisoriums in der Besetzung der Physikprofessur wird für das Wintersemester 1915/16 wiederum Privatdozent Dr. Greinacher betraut.

Professur für Haut- und Geschlechtskrankheiten. Auf Beginn des Sommersemesters 1916 wird, unter Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch den Kantonsrat, eine außerordentliche Professur für Haut- und Geschlechtskrankheiten geschaffen (Regierungsratsbeschluß).

Habilitation: Dr. Ing. Manuel Saitzew, von Kiew (Rußland), für „Statistik" an der staatswissenschaftlichen Fakultät.

Venia legendi. Erneuerung für weitere sechs Semester: Dr. Robert Herold, Privatdozent an der staatswissenschaftlichen Fakultät, und Titularprofessor Dr. Otto Waser, Privatdozent an der philosophischen Fakultät I.

Gratifikationen. Für das Sommersemester 1915 werden an unbesoldete Dozenten mit Lehraufträgen Entschädigungen von total Fr. 8915 ausgerichtet.

Reglement. Die Forderung des Reglementes betreffend die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Primarlehrer an der Universität Zürich, daß die Kandidaten einen Ausweis über den Besuch des chemischen Praktikums beizubringen haben, wird für die Lehranstalten, die das Praktikum als obligatorisch erklärt haben, durch die Maturitätsnote in Chemie als erbracht betrachtet.

Als Assistenten werden ernannt: a) Als Unterassistenten am anatomischen Institut für das Wintersemester 1915/16: Adrienne Kägi, von Zürich, und Julie Wölfling, von Durlach (Großh. Baden); b) als Assistent für ambulatorische Klinik im Tierspital Zürich (an Stelle des zurückgetretenen N. Villiger) mit Antritt auf 1. August: Fritz Käppeli, Tierarzt, von Luzern.

Diplomprüfung für das höhere Lehramt in Sprachen und Geschichte: Karl Hauser, von Zürich.

Gymnasium. Hinschied: Prof. Dr. Kaspar Schnorf (31. Juli).

Handelsschule. Wahl auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Antritt auf 15. Oktober 1915 als Professor für Handels- und Schreibfächer: Hans Siegfried, von Arni (Bern) und La Chaux-de-Fonds, Lehrer und Direktor der höhern Handelsschule in La Chaux-de-Fonds (Regierungsratsbeschluß).

Technikum. Wahl provisorisch für ein Jahr mit Antritt auf 1. Oktober 1915 als Lehrer für Eisenbahnfächer und eventuell verwandte Disziplinen: Karl Bürgi, von Schänis, Stationsgehilfe in Chur (Regierungsratsbeschluß).

Erneuerungswahl von Professoren für eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren: Louis Calame, von Basel; Dr. Emil Fromaigeat, von Vicques (Bern); Albert Späti, von Bellach (Solothurn) (Regierungsratsbeschlüsse).

Urlaub: Prof. O. Girowitz (Einberufung in den österreichischen Heeresdienst).

Hülfslehrer für das Winterhalbjahr 1915/16: Benz, H., Dr. jur., Rechtsanwalt oder event. Ersatz: Verfassungskunde; Boli, A., Sekundarlehrer: Turnen; Bretscher, R., Geometer: Fachzeichnen, Erd- und Wegbau, Feldbereinigung, Wasserversorgung; Gysel, E., Ingenieur: Lokomotivbau; Hottinger, M., Ingenieur: Heizung; Jung, Dr. E., Rechtsanwalt: Handels-

recht; Leuthold, A., Lehrer: Kalligraphie; Mayer, K. F.: Deutsch und Spanisch; Schmid, P., Ingenieur: Baumaterialienlehre, Baukonstruktionslehre, Grundbau; Ühlinger, Karl, Fachlehrer: Algebra und Geometrie; Weber, Heinrich: Buchhaltung und Maschinenschreiben; Werffeli, Rud., Ingenieur: Ausgleichungsrechnungen; Winkler, Herm., Lehrer: Stenographie; Studer, Dr. med.: Hülfeleistungen.

4. Blinden- und Taubstummenanstalt.

Rücktritt auf 31. Oktober 1915 (unter Gewährung eines Ruhegehaltes): Johannes Zangger, von Zürich, Lehrer an der Blindenabteilung.

5. Verschiedenes.

Staatsbeitrag für das Jahr 1915: Schweizerische Pestalozzi-Neuhofstiftung in Birr (Aargau) Fr. 500 (Regierungsratsbeschluß).

Neuere Literatur.

Jugendfürsorge.

Literaturbericht über Jugendfürsorge (Namensverzeichnis, Sachverzeichnis, Besprechung der Werke). Sonderabdruck aus dem ersten Jahrbuch der Deutschen Landeskommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Mähren. 240 S.

Rechtliche Fürsorge für die von Jugend an körperlich Gebrechlichen mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Von Dr. jur. et rer. pol. Kurt Schwarz. München und Leipzig, Duncker & Humblot. 308 S. Geh. Fr. 10. 70.

Gesundheitslehre.

Der Kropf, eine Anpassung an jodarme Nahrung. Aprioristische Gedanken über Wesen und Verhütung des Kropfes. Von Dr. med. Hch. Hunziker-Schild, Arzt in Adliswil (Zürich). Bern, A. Francke. 24. S. 80 Rp.

Vaterlandskunde.

Die Neutralität der Schweiz. Zur Hundertjahrfeier der völkerrechtlichen Anerkennung. Von Robert Wirz, Winterthur. Separatabdruck aus dem Jahrbuch 1915 der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich. — Verlag: Robert Wirz, Sekundarlehrer, Winterthur. 37 S. 75 Rp.

Der Ütliberg und die Albiskette von Gottlieb Binder. 8° Format. Mit 28 Illustrationen nach Originalzeichnungen und Photographien und einer Karte. 67 S. Fr. 1.—. Zürich, Art. Institut Orell Füßli.

Vogelschaukarte der Schweiz. Farbendruck, Format 48×70 cm, gefalzt in Leinenumschlag oder ungefalzt in Rollenpackung. Preis Fr. 2.50. Verlag Frobenius A.-G. Basel.

Erbauungsschriften.

Menschenliebe, Gerechtigkeit und Duldsamkeit als Grundpfeiler der menschlichen Gesellschaft. Preisarbeiten von A. Messer, P. Eberhardt, E. Wolfsdorf. 113 S. Fr. 2.—, geb. Fr. 2. 70. Verlag von Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha. (Ein Buch voller Gedanken über wahres Menschentum, das in der Beleuchtung des gegenwärtigen Zeitlaufes besondere Bedeutung erlangt).

Das Buch der Stunde. Eine Erbauung für jeden Tag des Jahres gesammelt aus allen Religionen und aus der Dichtung von Paul Eberhardt. 394 S. Geb. Fr. 5.35. Verlag von Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha. (Dieses vielseitige tiefsinnig angelegte Erbauungsbuch eignet sich ganz besonders auch zu Geschenkzwecken namentlich bei ernsten jungen Leuten).

Friedensbestrebungen.

Die Frau und der Friede von Clara Ragaz. 28 Seiten, 8° Format. 50 Rp. Zürich, Art. Institut Orell Füßli.

Internationale Anarchie oder Verfassung? von F. von Wrangel. 37 Seiten, 8° Format. 80 Rp. Zürich, Art. Institut Orell Füßli.

Krieg und Körperbildung.

Erlebnisse eines Kriegsfreiwilligen mit Nutzanwendungen für die deutsche Jugend. Von H. Sturm, Direktor der Fortbildungsschule M.-Gladbach. Mit 3 Tafeln und 32 Abbildungen im Text. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. 123 S. Geh. Fr. 1. 10.

Jungdeutschland im Gelände. Ein Beitrag zur körperlichen Ertüchtigung unserer 14—18jährigen Knaben und Jünglinge. Unter Mitarbeit von E. Doernberger, R. Loeser, M. Sassenfeld und Chr. T. Silberhorn herausgegeben von Prof. Dr. Bastian Schmid. Mit 2 Karten und 36 Abbildungen. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. 99 S. Geh. Fr. 1.35.

Inserate.

Kantonale Maturitätsprüfung.

(Zugleich Aufnahmeprüfung für die Universität Zürich.)

Diejenigen Kandidaten, welche sich der ordentlichen Prüfung im Herbst zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 21. September bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Dem Anmeldeschreiben sind beizulegen: a) Ein Lebensabriß mit genauer Angabe der bisher besuchten Schulen, b) ein Sittenzeugnis, c) die Quittung für die bei der Kasse der Universität (Rechberg, Zimmer 3) erlegten Gebühren. Ebenso hat der Aspirant zu erklären, in welchen von den zur Wahl gestellten Fächern er geprüft sein will und in welche Fakultät er einzutreten wünscht.

Die Prüfung, bei welcher das Reglement vom 22. Oktober 1914 zur Anwendung kommt, wird anfangs Oktober abgehalten werden.

Zürich, 1. September 1915.

Bergstraße 137. Prof. Dr. *E. Walder.*

Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Gemäß § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Universität, die eidgenössische technische Hochschule, die Kantonsschule Zürich und die höhern Schulen der Stadt Winterthur besuchen und nicht bereits für das Schuljahr 1915/16 mit solchen bedacht worden sind, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Wintersemester 1915/16 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben.

Reflektanten, die sich zum erstenmale um staatliche Stipendien bewerben, haben nebst dem eigenhändig geschriebenen Gesuche ein Formular für die Bewerbung einzusenden, das auf der Erziehungskanzlei bezogen werden kann.

Die schriftlichen Anmeldungen sind bis spätestens 1. Oktober 1915 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Die Gesuche von Schülern der genannnten Mittelschulen sind durch die betreffenden Rektorate zu leiten.

Zürich, 17. Juli 1915.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Freiplätzen am Konservatorium für Musik in Zürich und an der Musikschule in Winterthur.

Der Erziehungsdirektion stehen vier Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur für Lehrer und Studierende zur Verfügung.

Bewerber, die auf die Freiplätze für das Wintersemester 1915/16 reflektieren, haben ihre schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 1. Oktober 1915 der Kanzlei der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich einzureichen.

Zürich, 17. Juli 1915.

Die Erziehungsdirektion.

Handarbeitsunterricht für Knaben.

Die Schulpflegen, die für den Unterricht in der Knabenhandarbeit Kurse einrichten und an die Kosten einen Staatsbeitrag zu erhalten wünschen, werden eingeladen, den Stundenplan unter Angabe der Art und der Stärke der einzelnen Kurse, sowie des Namens des Kursleiters bis zum 1. November der Erziehungsdirektion einzusenden. Mit der Inspektion der Kurse und der Berichterstattung hat der Erziehungsrat wiederum die Lehrer Eduard Örtli in Zürich und U. Greuter in Winterthur betraut.

An die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Kurse im Schnitzen wird die Bedingung geknüpft, daß nicht ausschließlich der Kerbschnitt, sondern auch der Flachschnitt geübt werde.

An Kurse, die nicht bis zu der angegebenen Frist angemeldet werden, ebenso an solche, die nicht den Bestimmungen der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913 entsprechen, wird kein Staatsbeitrag ausgerichtet.

Formulare für die Absenzenlisten können unentgeltlich beim kantonalen Lehrmittelverlag bezogen werden.

Zürich, 18. August 1915.

Die Erziehungsdirektion.

Uhwiesen. Offene Lehrstelle.

Auf 1. November 1915 ist die Lehrstelle an der Arbeitschule (Sekundar- und Primarschule) infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin neu zu besetzen. Bewerberinnen wollen ihre Anmeldungen nebst Zeugnissen bis 15. September dem Präsidenten der Schulpflege, A. Weidmann, einreichen.

Die Schulpflege.

Sekundarschule Wald. Offene Lehrstelle.

An der Sekundarschule Wald ist durch Beschluß der Sekundarschulkreisgemeinde vom 1. August 1915 auf Beginn des Wintersemesters 1915/16 vorbehältlich der Genehmigung durch den Erziehungsrat eine neue (fünfte) Lehrstelle auf dem Wege der Berufung definitiv zu besetzen.

Freiwillige Gemeindezulage Fr. 1000 bis 1500. Wohnungsentschädigung Fr. 700.

Bewerber um diese Stelle werden eingeladen, ihre Anmeldeschreiben, begleitet von einem Wahlfähigkeitszeugnis, einer kurzen Darstellung des Studienganges und der bisherigen Lehrtätigkeit, sowie dem Stundenplane des laufenden Semesters bis spätestens 8. September 1915 dem Präsidenten der unterzeichneten Behörde, Bezirksarzt Dr. med. C. Keller in Wald, einzusenden.

Wald, 9. August 1915. *Die Sekundarschulpflege.*

Arbeitschule Uster. Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin ist die Lehrstelle an der Arbeitschule Kirchuster und der Sekundarschule Uster auf 1. Oktober resp. auf Beginn des Wintersemesters 1915/16 neu zu besetzen (wöchentliche Stundenzahl 19). Bewerberinnen wollen ihre Anmeldungen nebst Zeugnissen und allfälligem Stundenplan bis 14. September dem Präsidenten der Primarschulpflege, Pfarrer Lüthy in Uster, einreichen.

Uster, 25. August 1915.

Die Primar- und die Sekundarschulpflege.